

Lehrvertrag

Joachim Burkhart in Basel einerseits und Konrad Saladin andererseits haben folgende Übereinkunft getroffen

Joachim Burkhart nimmt den Sohn des Konrad Saladin Georg, auf 4 Jahre, und zwar vom 15. April 1868 bis dahin 1872 als Lehrling in sein Geschäft auf.

2

Burkhart macht sich verbindlich, seinen Lehrling in Allem dem, was in seinem Geschäft vorkommt, gewissenhaft zu unterrichten, ein wachsames Auge auf sein sittliches Betragen zu haben und ihm Kost und Logis in seinem Hause frei zu geben.

3

Burkhart gibt seinem Lehrling alle 14 Tage des Sonntags von 12 bis 5 Uhr frei; dabei ist gestattet, dass er auch an dem Sonntage, wo er seinen Ausgangstag nicht hat, einmal den Gottesdienst besuchen kann.

4

Burkhart verzichtet auf sein Lehrgeld, hat aber dagegen die Lehrzeit auf 4 Jahre ausgedehnt.

5

Saladin hat während der Lehrzeit seines Sohnes denselben in anständiger Kleidung zu erhalten und für dessen Wäsche besorgt zu sein.

6

Saladin hat für die Treue seines Sohnes einzustehen und allen Schaden, den derselbe durch bösen Willen, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit seinem Lehrherrn verursachen sollte, ohne Einrede zu ersetzen.

7

Der junge Saladin darf während der Dauer seiner Lehrzeit kein eigenes Geld führen, sondern die Ausgaben, welche nicht direkt von seinem Vater bestritten werden, gehen durch die Hände des Lehrherrn, und der Lehrling hat solche zu verzeichnen.

8

Hat der junge Saladin seine Kleidungsstücke und sonstige Effekten auf seinem Zimmer zu verschliessen, aber so, dass sein Lehrherr davon Kenntnis hat und dieser solche von Zeit zu Zeit nachsehen kann, so oft es diesem gewahr wird, um ihn gehörig zu überwachen.

9

Darf der Lehrling während seiner Lehrzeit kein Wirtshaus oder Tanzbelustigung besuchen, er müsste dann ausdrücklich die Erlaubnis hierzu von seinem Vater oder Lehrherrn erhalten haben, und dann darf er besonders auch nicht Rrauchen im Geschäft oder ausser demselben, es bleibt ganz untersagt.

10

Wenn der junge Saladin das Geschäft des Burkhart verlässt, so darf dieser in kein Geschäft in Basel eintreten, ohne dass Burkhart seine Erlaubnis dazu gibt.

11

Zur Sicherstellung, dass beide Teile diese Übereinkunft treulich halten und erfüllen wollen, ist dieser Kontrakt doppelt ausgefertigt. Jedem ein Exemplar ausgehändigt und unterschrieben worden.

Basel und Duggingen, den 15. Mai 1868